

Fischerei Spezialgebiete

**Fachliche Bestellungs Voraussetzungen
Anforderungen an Gutachten
Inhalte der fachlichen Begutachtung**



**Stand: 07/2018
Revisionsnummer: 1
Erste Fassung: 10/2011**

Die nachfolgenden fachlichen Bestellungs Voraussetzungen gelten sinngemäß jeweils für die folgenden Sachgebiete:

5.2.1 See- und Flussfischerei

5.2.2 Aquakultur

5.2.4 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

5.2.5 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen

5.2.6 Fischkrankheiten und Gewässer

6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen

1 Vorbildung

1.1 Berufsausbildung

- : erfolgreich abgeschlossenes Studium in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrarwissenschaften oder
- : anderer geeigneter Fachrichtungen mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz oder besonders qualifizierte Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung (in der Regel Meister- oder Techniker Ausbildung)

1.2 Berufstätigkeit

Die Berufstätigkeit, die im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, soll mindestens fünf Jahre betragen und in verantwortlicher Stellung ausgeübt werden. Sie muss geeignet sein, die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bestellungssachgebiet zu vermitteln.

2 Wirtschaftliche Kenntnisse

2.1 Standortfaktoren

Kenntnisse der ökonomischen Standortfaktoren wie Betriebs- und Absatzstrukturen, Verarbeitungsunternehmen.

2.2 Preis- und Wertvorstellungen

Kenntnisse über Preise (jährliche Preisverläufe) bzw. Werte der wichtigsten Produkte, die in den jeweiligen Sachgebieten zu beurteilen sind; Kenntnis und Beurteilung der Datenquellen.

2.3 Kostenrechnung

- : Kenntnisse über Begriffe und Positionen der Kostenrechnung
- : Kenntnisse der Kostenpositionen und Kosten der einzelnen Produktionsverfahren in den Fachgebieten (Arbeits-, Material- und Gemeinkosten)
 - : Neuanlage
 - : Pflege und Unterhaltung
 - : Produktion
 - : Ernte
 - : Lagerung
 - : Vermarktung
 - : Preise

2.4 Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen des beantragten Sachgebietes sind Kenntnisse erforderlich über Ermittlung und Vergleich der Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Produktionsverfahren in der Fischereiwirtschaft: Teilkostenrechnung, Vollkostenrechnung; Anwendung und Prüfung der Eignung der möglichen Taxationsverfahren: Vergleichswert, Ertragswert, Sachwert, Ersatzwerte.

3 Technische Voraussetzungen

Erforderlich sind Möglichkeiten zur Entnahme von Wasser- und Bodenproben sowie Durchführung der wichtigsten Untersuchungen; Untersuchungsmöglichkeiten der Makrovertebratenfauna (Kleintiere) und des Fischbestandes durch Elektrotest-, Netz- und Reusenbefischungen. Sachverständige müssen im Rahmen des jeweiligen Sachgebietes über die notwendige gerätetechnische Ausrüstung verfügen oder verfügen können.

4 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „1 See- und Flussfischerei“

Zu diesem Sachgebiet gehört auch die fischereiliche Bewirtschaftung von stehenden und fließenden Gewässern und die damit im Wesentlichen verbundene Angelfischerei.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet sind insbesondere Kenntnisse erforderlich

- : über natürliche Grundlagen der Ertragsfähigkeit des fischereilichen Lebensraumes der verschiedenen Gewässertypen
- : über Möglichkeiten und Gefahren der Beeinflussung des fischereilichen Lebensraumes
- : über die fischereiliche Nutzbarkeit eines Gewässers
- : über Ausmaß und Zahl der Beangelung für ein Gewässer
- : in der Behandlung, Veredlung und Vermarktung fischereilicher Erzeugnisse
- : in der Fischereitechnik, wie Fischereifahrzeuge und Fangeinrichtungen
- : in der Arbeitswirtschaft
- : in der Wertermittlung von Fischereirechten
- : in der Bewertung eines berufsmäßig betriebenen Unternehmens der See- und Flussfischerei
- : in der Abwägung möglicher Konflikte bei der Fischereiausübung in Natur- und Wasserschutzgebieten
- : über mögliche schädigende Einflüsse von Teichanlagen oder Netzgehegehaltung von Fischen auf Natur und Landschaft
- : Gewässergütefragen, Gewässerökologie
- : Fischereibiologie
- : Ökotoxikologie.

5 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „2 Aquakultur“

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet sind insbesondere Kenntnisse erforderlich

- : in Projektierung und Bau einer Aquakulturanlage
- : über natürliche Grundlagen der Ertragsfähigkeit des fischereilichen Lebensraumes verschiedener Teichanlagen
- : in der Beurteilung der Produktionskapazität einer Teichanlage
- : in der Haltung und Vermehrung verschiedener Fischarten, insbesondere von Forellen und Karpfen
- : über die Abläufe der verschiedenen Produktionszweige (Ei-, Brut-, Setzlings- und Speisefischproduktion)
- : der Behandlung, Vermarktung und Veredelung von Fischereierzeugnissen
- : über den artgerechten Fischtransport
- : in der Fischereitechnik
- : in der Arbeitswirtschaft
- : in der Wertermittlung von Aquakulturanlagen
- : in der Bewertung eines berufsmäßig betriebenen Unternehmens der Aquakultur
- : in der Abwägung möglicher Konflikte bei der Fischereiausübung in Aquakulturanlagen in Natur- und Wasserschutzgebieten
- : über mögliche schädigende Einflüsse von Aquakulturanlagen auf Natur und Landschaft
- : über Parasiten und Fischkrankheiten
- : Ökotoxibiologie
- : in der Untersuchung und Bewertung der Wasserqualität in der Abschätzung des Einflusses von Stressoren auf den Zustand von Fischen bei intensiver Fischhaltung
- : über den Aufbau von Wasserkreislaufsystemen
- : über die Arbeitsweise von Filteranlagen
- : in der Abwägung möglicher Konflikte bei der Fischereiausübung in Natur- und Wasserschutzgebieten
- : über mögliche schädigende Einflüsse von Intensivfischhaltungen auf Natur und Landschaft
- : in der Abwasserreinigung und Klärtechnik

6 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „3 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet und den entsprechenden Kenntnissen der Ziffern 4 und 8 sind weitere fundierte Kenntnisse erforderlich

- : in der Fischereitechnik, wie Fischereifahrzeuge und Fangeinrichtungen
- : in der Arbeitswirtschaft
- : in der Bewertung eines berufsmäßig betriebenen Unternehmens der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
- : EU-Fischereipolitik

7 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „4 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen“

Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet und den entsprechenden Kenntnissen der Ziffern 4 bis 7 sind weitere fundierte Kenntnisse erforderlich

- : über den hygienischen und lebensmittelrechtlichen Status der Einrichtungen zu Lagerung, Transport und Verkauf von Fischen
- : in der Vermarktung und Veredlung von Fischereierzeugnissen
- : über die Einrichtung von Verkaufsstätten
- : über Beurteilungsmöglichkeiten für Fischfleischqualitäten, z. B. Frische und Art des Fleisches
- : über die Auswertung und Beurteilung von Laborergebnissen über die Fischfleischqualität

8 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „5 Fischkrankheiten und Gewässer“

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet und den entsprechenden Kenntnissen der Ziffern 4 bis 7 sind weitere fundierte Kenntnisse erforderlich

- : über die wichtigsten Krankheitserreger in der Fischereiwirtschaft
- : in der Abgrenzung erregerbedingter und wasserbedingter Fischkrankheiten und Fischsterben
- : in der Bewertung fischschädlicher Wasserparameter
- : in der EU-Fischseuchen-Gesetzgebung

9 Besondere Kenntnisse im Fachgebiet „6 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen“

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Voraussetzungen für dieses Sachgebiet und den entsprechenden Kenntnissen der Ziffern 4 bis 7 sind weitere fundierte Kenntnisse erforderlich in der Aufspürung, Bestimmung, Beurteilung, Bewertung und Vermeidung möglicher Immissionen im und am Gewässer.

10 Rechtliche Grundkenntnisse

- : Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen in Schadensfällen (Bürgerliches Gesetzbuch)
- : Kenntnisse der Landesfischereigesetze und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landesfischereigesetze
- : Kenntnisse des Umweltrechts (Wasser- und Naturschutzgesetze u. a.)
- : Kenntnisse des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts
- : Kenntnisse des Tierschutzgesetzes
- : Kenntnisse der sonstigen Verordnungen, Richtlinien und Regelungen der Fischwirtschaft, wie allgemeine Güteanforderungen an Fließgewässer, Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischerzeugnissen, Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältern, Verordnung über das Schlachten von Tieren, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Deutschen Fischereiverbandes u. a.

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Bestellungs Voraussetzungen.